

4 Ordnung des Sonderforschungsbereiches

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereiches

1. Der SFB 1671 „Heimat(en): Phänomene, Praktiken, Darstellungen“ ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 40 Abs. 4 LHG. Weitere beteiligte Institutionen sind die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V., die Medizinische Fakultät Heidelberg und die Universitäten Marburg, Düsseldorf sowie die Freie Universität Berlin.
2. Im SFB 1671 werden thematisch miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben von Vertreter*innen der Geistes-, Kultur-, Sozial-, Rechts- und Geowissenschaften bearbeitet. Der SFB 1671 gliedert sich in Projektbereiche (Säulen und Querschnittsbereiche) und Teilprojekte.
3. Des Weiteren setzt sich der SFB 1671 zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft (aktive und assoziierte Mitglieder)

1. Aktive Mitglieder des Sonderforschungsbereiches sind alle an den Teilprojekten mitarbeitenden Wissenschaftler*innen (i. d. R. Professor*innen, Postdoktorand*innen, Doktorand*innen aus der Grund- und Ergänzungsausstattung). Diese haben in der Mitgliederversammlung (§ 5) volles Stimmrecht.
2. Jede an der Universität Heidelberg oder an einer weiteren beteiligten Institution beschäftigte Person, die aufgrund einer einschlägigen beruflichen Qualifikation einen maßgeblichen Beitrag zu den Forschungsvorhaben des Sonderforschungsbereiches leistet, kann jederzeit die aktive Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Grundsätzlich endet die aktive Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der Universität Heidelberg oder mit der Beendigung des Teilprojektes, zu dem das Mitglied gehört. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin schriftlich anzeigt.
4. In anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft. Grund für eine solche Beendigung ist beispielsweise, wenn ein Mitglied die Arbeit des Sonderforschungsbereiches schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen übernommenen Verpflichtungen (vgl. dazu insbesondere § 3) nicht nachkommt. Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Assoziierte Mitglieder des Sonderforschungsbereiches sind alle ehemaligen aktiven Mitglieder des SFB 1671 sowie vorübergehend in einzelnen Teilprojekten mitarbeitende, in der Regel auswärtige Wissenschaftler*innen (i. d. R. Professor*innen, Postdoktorand*innen, Doktorand*innen). Assoziierte Mitglieder können auf begründeten Antrag auch Wissenschaftler*innen werden, die den Zielen und Forschungsvorhaben des Sonderforschungsbereiches in besonderer Weise verbunden sind. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Assoziierte Mitglieder werden über alle Aktivitäten des Sonderforschungsbereiches informiert, können an allen Aktivitäten des SFB 1671 teilnehmen und haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme. Die assoziierte Mitgliedschaft endet mit jeder Förderperiode oder wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin schriftlich anzeigt. Ansonsten gilt Abschnitt 4 analog.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Unter Beachtung der allgemeinen Regelungen (Hochschulprinzip, Voraussetzungen für eine Teilprojektleitung u. ä.) berechtigt die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des Sonderforschungsbereiches.
2. Die aktiven Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des Sonderforschungsbereiches können von allen aktiven Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Förderung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen, der Gleichstellung sowie an der internen Organisation nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
4. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des Sonderforschungsbereiches zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
5. Alle Teilprojektleiter*innen sind verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen schriftlichen Bericht über die Arbeiten im Teilprojekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.

6. Scheiden Teilprojektleiter*innen (§ 4 Ziffer 2.) oder -mitarbeiter*innen aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB 1671 grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z. B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des Sonderforschungsbereiches sowie des Kanzlers der Universität Heidelberg.
7. Die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich gewährt keinen Anspruch auf Mittelzuweisung.
8. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, thematisch dem Sonderforschungsbereich verwandte Anträge auf und Bewilligungen von Forschungsprojekten der Sprecherin unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereiches

1. Der SFB 1671 hat folgende Organe:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Advisory Board
 - c. Vorstand
 - d. Sprecherin
2. Die Teilprojekte werden durch eine / n Teilprojektleiter*in geleitet. Teilprojektleiter*innen sollen diejenigen Wissenschaftler*innen sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben, und deren Stelle aus der Grundausstattung der Universität Heidelberg oder den unter § 1 genannten weiteren beteiligten Institutionen finanziert wird.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und assoziierten Mitgliedern des Sonderforschungsbereiches sowie der Geschäftsführung. Assoziierte Mitglieder des Sonderforschungsbereiches haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Diskussion und – auf Vorschlag des Vorstandes – Beschlussfassung über das wissenschaftliche Programm des Sonderforschungsbereiches, die Aufnahme von aktiven und assoziierten Mitgliedern und über die Beendigung der Mitgliedschaft,
 - b. Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung,
 - c. Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrages,
 - d. Wahl der Sprecherin und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - e. Abwahl der Sprecherin und der übrigen Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln,
 - f. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester von der Sprecherin bzw. von dem / der durch sie beauftragten Stellvertreter*in bei Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich (in der Regel per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag eines Viertels der aktiven Mitglieder muss die Mitgliederversammlung ggf. auch zusätzlich einberufen werden.
4. Anträge müssen der Sprecherin 21 Tage vor dem Termin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden aktiven Mitglieder zustimmen; ausgenommen hiervon sind Anträge gemäß § 5 Ziffer 6.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Auf Antrag eines aktiven Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Abstimmung zu einem bestimmten TOP geheim erfolgen soll; in Personalangelegenheiten muss immer geheim abgestimmt werden.
6. Zur Inkraftsetzung und Änderung der Ordnung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller aktiven Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Anträge gehen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Sitzung zu.
7. Grundsätzlich kann auch eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail) herbeigeführt werden. Wird das Quorum aus Ziffer 5 dabei nicht erreicht, wird zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, die dann mit drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder beschließt.

§ 6 Aufgaben des Advisory Boards

1. Das Advisory Board ist der wissenschaftliche Beirat des Sonderforschungsbereiches.
2. Das Advisory Board besteht aus fünf Wissenschaftler*innen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Heidelberg sind.
3. Seine Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Förderperiode gewählt. Die Mitgliederversammlung kann das Advisory Board bzw. einzelne Mitglieder des Advisory Boards jederzeit mit einfacher Mehrheit abwählen.

4. Die Aufgaben des Advisory Boards sind:
 - a. Beratung des Vorstands in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten,
 - b. Begutachtung und ggf. qualifizierende Reihung von Anträgen für neue Teilprojekte als Vorschlag an den Vorstand,
5. Das Advisory Board wird von der Sprecherin zusammengerufen, die die Sitzungen des Advisory Boards leitet.
6. In der Regel ist es ausreichend, wenn sich die Mitglieder mittels Videokonferenz oder schriftlich abstimmen.

§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

1. Dem Vorstand gehören neben der Sprecherin drei weiteren Professor*innen und drei Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen an. Alle Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder des Sonderforschungsbereiches sein. Der Vorstand bildet die disziplinäre Vielfalt des SFB 1671, die Projektbereiche sowie die beteiligten Hochschulen und Fakultäten möglichst breit ab. Für die nicht professoralen Vorstandsmitglieder können auf Wunsch der Mitgliederversammlung Stellvertreter*innen gewählt werden.
2. Der Vorstand überträgt einem professoralen Vorstandsmitglied die Aufgabe des / der stellvertretenden Sprecher*in.
3. Der Vorstand überträgt einem Vorstandsmitglied die Aufgabe der / des Gleichstellungsbeauftragten des Sonderforschungsbereiches.
4. Der Vorstand überträgt einem Vorstandsmitglied die Aufgabe der / des Ansprechpartnerin/s für die Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen des Sonderforschungsbereiches.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der sieben Vorstandsmitglieder bzw. ihrer Stellvertreter*innen anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw., bei deren Abwesenheit, die Stimme des / der Leiter*in der Sitzung. Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Beratungen zusammen, die von der Sprecherin schriftlich einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands und ggf. ihre Stellvertreter*innen werden für die Dauer der Förderperiode gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen. Die Abwahl der Sprecherin ist nur wirksam, wenn zugleich ein/e neue/r Sprecher*in gewählt wird. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Sonderforschungsbereich endet auch sein Amt. Der Vorstand kann für die verbleibende Amtsdauer einen Nachfolger bestellen, der der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bedarf.
8. Der Vorstand trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter*innen (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des Sonderforschungsbereich bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem / der betroffenen Teilprojektleiter*in),
 - b. Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c. Vorschläge für die Wahl von Ausschussmitgliedern,
 - d. Entscheidungen über Umdispositionsanträge, deren Umfang 10.000 Euro überschreitet,
 - e. Beratungen mit der Hochschulleitung und den Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen,
 - f. Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen und der Chancengleichheit innerhalb des Sonderforschungsbereiches, Entwicklung des wissenschaftlichen Programms des SFB 1671 und seine Koordination,
 - g. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen,
 - h. Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums,
 - i. Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z. B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes),
 - j. Entscheidungen über die Verwendung der pauschalen Mittel und der Programmpauschale,
 - k. Entscheidungen über die Einladung von Gastwissenschaftler*innen,
 - l. Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten,
 - m. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des Sonderforschungsbereiches,
 - n. alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums des Sonderforschungsbereiches oder der Sprecherin fallen.

§ 8 Aufgaben und Amtszeit des / der Sprechers*in

1. Als Sprecher*in und stellvertretender Sprecher*in kann gewählt werden, wer Professor*in der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg ist, in einem hauptamtlichen unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des Sonderforschungsbereiches ist. Sie / er ist zugleich Teilprojektleiter*in des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
2. Die / der Sprecher*in ist Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich (z. B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
3. Zu ihren / seinen Aufgaben gehören
 - a. die wissenschaftliche Koordination des SFB 1671,
 - b. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung, die Entscheidung über Umdispositionsanträge bis zu einem Umfang von 10.000 Euro sowie Anträge auf Zuweisung von Mitteln, die über die beantragten Mittel des Teilprojektes hinausgehen und zentral verwaltet werden sollen, bis zu einem Umfang von 3.000 Euro. Sie / er ist verpflichtet, diese Entscheidungen dem Vorstand spätestens zur nächsten Vorstandssitzung anzuzeigen
 - c. die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes und des Advisory Boards sowie von Mitgliederversammlungen;
 - d. die Information der Mitgliederversammlung über die Beschlüsse des Vorstandes;
 - e. die Koordination des Berichts- und Antragswesens;
 - f. die Verhandlungsführung mit der Leitung der Universität Heidelberg über die Grundausstattung.
 - g. Ist die / der Sprecher*in verhindert, so beauftragt sie / er seine Stellvertreter*in mit der Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben.
 - h. Die / der Sprecher*in wird bei ihren Aufgaben von der Geschäftsführung des Sonderforschungsbereiches unterstützt.
 - i. Die / der Sprecher*in wird für die Dauer der Finanzierungsperiode gewählt.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem / der Forschungskordinator*in und dem / der administrativen Koordinator*in des Sonderforschungsbereiches.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil; sie sind aktive Mitglieder des SFB 1671 und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
3. Die Geschäftsführung unterstützt die Sprecherin und den Vorstand. Sie ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und das Berichts- und Antragswesen des SFB 1671 verantwortlich.
4. Sie koordiniert die wissenschaftlichen Veranstaltungen des Sonderforschungsbereiches und die Betreuung von Gastwissenschaftler*innen. Während sich die administrative Koordination um Verträge, Hotelbuchungen und Abrechnungen kümmert, liegt die wissenschaftliche Planung, Umsetzung und Ergebnissicherung in der Hand der Forschungskordinator*in.

§ 10 Zuständigkeiten zentraler Organe und Gremien der Universität / Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

1. Die Zuständigkeiten des Rektorats und anderer zentraler Gremien der Universität sowie der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben von den vorstehend genannten Zuständigkeiten der Organe und Gremien unberührt.
2. Das Vergabeverfahren für die zentral vom Sonderforschungsbereich verwalteten Mittel ist für alle Mittelarten (Reisemittel, Gastwissenschaftler*innen-Mittel, Pauschale Mittel, Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellungsmittel) einheitlich. Die Anträge auf Zuteilung von zentral verwalteten Mitteln für das jeweilige Semester müssen dem Vorstand regelmäßig, mindestens einmal pro Semester, zu einem angekündigten Termin vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Genehmigung der Anträge wird vom Vorstand zeitnah getroffen. Sind die beantragten Beträge kleineren Umfangs (bis 3.000 Euro), kann der Antrag auch allein durch die Sprecherin entschieden werden.

§ 11 Schlussvorschriften

Nach vorheriger Abstimmung mit der DFG beschließt der SFB 1671 im Einvernehmen mit der antragstellenden Hochschule über die Ordnung. Für das Verfahren in den Gremien gilt, soweit vorstehend nichts anderes geregelt wurde, die Verfahrensordnung der Universität in ihrer aktuell gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2024 mit Zustimmung der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Kraft.